

## **Anhang 4 – Straftaten von Bundesregierung und Exekutivorganen im Zusammenhang mit völkerrechtswidrigen Angriffskriegen**

Wie es in einem juristischen Gutachten üblich ist, prüfen wir in diesem Anhang anhand einiger Merkmale, ob das Handeln von Bundesregierung und Exekutivorganen Straftaten darstellt. Gleichzeitig wollen wir aber auch Ergänzungen nennen und beschreiben, damit es für den Leser nicht allzu juristisch trocken und besser zu lesen ist.

Die Grundfrage lautet also: Begehen die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und alle damit verbundenen Exekutivorgane einschließlich der Bundeswehr Verbrechen als schwere Straftaten, indem sie sich an Kriegseinsätzen im Ausland beteiligen?

Dies sei hier an den Beispielen der Kriege in Afghanistan und Syrien untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung gilt analog für weitere Kriegseinsätze, für die kein Mandat der Vereinten Nationen (UN) besteht und an denen die Bundeswehr beteiligt ist, oder die über Militärstützpunkte ausländischer Streitkräfte auf deutschem Boden (z.B. Ramstein, Stuttgart usw.) mit Erlaubnis durchgeführt werden (Beihilfe).

In Bezug auf Afghanistan stimmten Bundestag und Bundesregierung unter der Führung von Bundeskanzler Schröder am 16.11.2001 und 22.12.2001 für den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan. Die Abstimmung umfasste die Beteiligung an der Operation Enduring Freedom der USA.

In Bezug auf Syrien stimmten Bundestag und Bundesregierung am 4.12.2015 für den Einsatz der Bundeswehr in Syrien. Zum anderen unterstützt die Bundesregierung gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionstruppen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 6.4.2017, BGH 3 StR 326/16, Rn. 21: *Der Angeklagte kann in rechtlicher Hinsicht auch nicht daraus etwas für sich Günstiges herleiten, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Assad-Regime für sein Vorgehen in dem bewaffneten Konflikt in Syrien und insbesondere gegen die Zivilbevölkerung kritisiert (vgl. etwa BT-Drucks. 18/1746) sowie selbst gemäßigte, gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionsgruppen unterstützt.*

In Betracht kommt ein Verstoß gegen § 80 des Strafgesetzbuches (StGB), der die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges als Verbrechen unter Strafe stellt.

Des weiteren ist § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) in der seit 1.1.2017 geltenden Fassung in Betracht zu ziehen, der einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, unter Strafe stellt.

Aufgrund unserer Betrachtung zur grundgesetzwidrigen Zusammensetzung des Bundestages und seines deshalb bestehenden Unvermögens, wirksam Gesetze nach dem Grundgesetz beschließen zu können, führen wir die Subsumtion der Kriegseinsätze in Afghanistan und Syrien nur deshalb hier an, weil die Organe der Bundesrepublik Deutschland vermutlich weiterhin davon ausgehen, dass der Bundestag wirksam Gesetze beschließen kann. Folglich müssten sie sich an den Gesetzen selbst messen lassen.

Als Orientierung für den Leser nun zunächst ein kurzer Überblick:

In der nachfolgenden gutachterlichen Betrachtung werden der Reihe nach folgende Punkte geprüft:

- I. Gibt es einen Tatbestand?
  - 1) Objektive Betrachtung des Tatbestandes
    - a) Gibt es eine Tathandlung?
    - b) Erfüllt die Tathandlung die Merkmale einer Straftat?
      - aa) Ist § 80 StGB verletzt?
      - bb) Ist § 13 VStGB verletzt?
  - 2) Wurde die Tat vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen, begangen?
    - a) Vorsatz durch das Entsenden von Streitkräften
    - b) Vorsatz durch Gestatten des Einsatzes ausländischer Streitkräfte ausgehend von deutschem Boden
- II. Ist die Tathandlung auch rechtswidrig?
- III. Wurde die Tat schuldhaft begangen?